



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 15.03.2025
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001068

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Rektifikat zur Publikation vom 8. Februar 2025: Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung; EnV) vom 29. August 2017; Änderung; korrigierte Fassung des Anhangs 11

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 04.02.2025

P250105

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV)

Änderung vom 4. Februar 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P250105**,

beschliesst

I.

Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 29. August 2017 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} In Gebieten, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind, ist es zulässig, einen defekten Wärmeerzeuger befristet bis zum Anschluss an das Wärmenetz durch einen fossilen Wärmeerzeuger zu ersetzen. Der Anschluss an ein Wärmenetz hat zwingend zu erfolgen, sobald der Anschluss möglich wird. Der befristet eingesetzte fossile Wärmeerzeuger ist dann umgehend stillzulegen und auszubauen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Altbauten, die gesamthaft saniert werden, wird ein Förderbeitrag pro m² Energiebezugsfläche gewährt, wenn sie nach der Sanierung den Gebäudeenergiestandard für Neubauten erfüllen. Die Förderbedingungen und die Beitragshöhe sind in Anhang 11 festgelegt.

§ 60 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 9 (geändert)

^{1bis} Die Förderbeiträge richten sich nach der Lage der Liegenschaft im Teilrichtplan Energie. Innerhalb der Gebiete F01, F02, F03 und V41 gelten besondere Beitragssätze.

Folgende Fälle sind von dieser Regelung ausgenommen:

- a) Trotz der Lage im Fernwärmegebiet wird zu einer Liegenschaft kein Anschluss verlegt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Bestätigung des Wärmeversorgers).
- b) Für den Anschluss an das Wärmenetz werden über die Standardtarife hinaus ausserordentliche Anschlusskosten in Rechnung gestellt (nachgewiesen durch eine aktuelle schriftliche Offerte des Wärmeversorgers).

⁹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz oder einen Wärmeverbund mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme (resp. mindestens 50 Prozent ab 70 kW installierter Leistung) können Förderbeiträge entrichtet werden. Die Beitragssätze sind in Anhang 11 geregelt.

§ 76a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Februar 2025

¹ § 60 Abs. 1^{bis} findet keine Anwendung auf vollständige Förderbeitragsgesuche, die bis zum 31. Mai 2025 eingereicht werden.

¹⁾ [SG 772.110](#)

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Anhang 11

Pauschalbeitragsätze

1. Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich sowie Fenster		HFM: M-01
Förderbeitragsbedingungen	<p>Förderberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000- nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile- unbeheizte Estrich- oder Kellergeschosse, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen- unbeheizte Erschliessungszonen (z.B. Treppenhäuser) <p>Anforderungen an förderberechtigte Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- opake Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich, Kellerdecken oder Estrichböden gegen beheizt: $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$)- Fenster: $U_g \leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}$, Randverbund thermisch getrennt- die minimale U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ oder mehr betragen <p>Anforderungen an förderberechtigte Bauteile von geschützten Bauten oder Bauteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fenster: Ug-Wert max. 1.1 statt $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$- Dach, Wand, Boden gegen aussen: $U \leq 0.25$ statt $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$- Vorlage der Bestätigung der Denkmalpflege, dass die bei nicht geschützten Bauten oder Bauteilen geforderten U-Werte nicht realisierbar sind <p>Nicht förderberechtigt sind neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen.</p> <p>Falls die Förderbeitragssumme für Massnahmen an der Gebäudehülle (Dämmungen) Fr. 10'000 pro Objekt übersteigt, ist ein GEAK Plus mit Beratungsbericht erforderlich. Falls dies nicht möglich ist, muss eine Grobanalyse gemäss Pflichtenheft BFE erstellt werden.</p>	
Bezugsgrösse	Wärme gedämmte Bauteilfläche in m^2 ; bei Fenstern: Mauerlichtmass in m^2	

Beitragssatz	Beiträge: Dach Wand gegen aussen (Fassade): Boden gegen aussen (Untersicht): Wand im Erdreich (bis 2m) Boden im Erdreich (bis 2m) Wand im Erdreich (mehr als 2m im Erdreich) Boden im Erdreich (mehr als 2m im Erdreich) Fenster: Decke gegen unbeheizt (Estrichboden) Boden gegen unbeheizt (Kellerdecke)	Fr. 50/m ² Fr. 70/m ² Fr. 50/m ² Fr. 40/m ² Fr. 40/m ² Fr. 20/m ² Fr. 20/m ² Fr. 50/m ² Fr. 20/m ² Fr. 20/m ²
--------------	--	--

2a. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung		HFM: M-03
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung - Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden - Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig - Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz 	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)	
Beitragssatz	<u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW _{FL} : Fr. 10'000 + Fr. 200/kW _{th} Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal <u>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW _{FL} : Fr. 5'000 + Fr. 100/kW _{th} Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 500 pauschal Es gelten die in § 60 Abs. 1 ^{bis} Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

2b. Automatische Holzfeuerung von 70 bis 500 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung		HFM: M-04
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung - Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden - Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 300 kW_{th} werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert - Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen - Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). 	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th}	

	(thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)
Beitragssatz	<u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Neuanlagen von 70 bis 500 kW _{FL} : Fr. 15'000 + Fr. 130/kW _{th} <u>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Keine Förderung. Es gelten die in § 60 Abs. 1 ^{bis} Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m ² EBF bemessen.

3. Luft/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-05 / IP-05
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung - Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden - Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW_{th} Bei einer Leistung von mehr als 15 kW _{th} : <ul style="list-style-type: none"> - Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) - Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) - Ab 70 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt 	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th} bei Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825 (bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung)	
Beitragssatz	<u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Fr. 8'000 + Fr. 250/kW _{th} <u>Innerhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Neuanlagen bis 70 kW _{th} : Fr. 4'000 + Fr. 125/kW _{th} Neuanlagen über 70 kW _{th} : Keine Förderung. Es gelten die in § 60 Abs. 1 ^{bis} Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-06 / IP-06
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis 70 kW_{th} - Anlagen für ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 70 kW_{th} werden gemäss Punkt 18 (HFM: M-18) gefördert - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung - Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden - Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.) - Wärmepumpen-System Modul (WPSM) bis zu einer Leistung von 15 kW_{th} Bei einer Leistung von mehr als 15 kW _{th} :	

	<ul style="list-style-type: none"> - Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) - Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen - Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) - Ab 70 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt
Bezugsgrösse	<p>Thermische Nennleistung kW_{th} bei Betriebspunkt Sole/Wasser: B0/W34 und Wasser/Wasser: W10/W34 nach EN 14825 (bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung)</p>
Beitragssatz	<p><u>Ausserhalb der gemäss § 60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Beitrag bis 10 kW_{th}: Fr. 30'000 pauschal Beitrag ab 10 kW_{th}: Fr. 25'500/ Anlage + Fr. 450/kW_{th} <u>Innerhalb der gemäss §60 Abs. 1^{bis} definierten Gebiete:</u> Beitrag bis 10 kW_{th}: Fr. 15'000 pauschal Beitrag 10 – 70 kW_{th}: Fr. 12'250/ Anlage + Fr. 225/kW_{th} Beitrag über 70 kW_{th}: Keine Förderung. Es gelten die in § 60 Abs. 1^{bis} Ziffer 1 und 2 beschriebenen Ausnahmen.</p>
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.

5. Anschluss an ein Wärmenetz		HFM: M-07 / IP-07
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung - Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden - Mindestens 20 % (ab 70kW: mindestens 50 %) der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen 	
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung	
Beitragssatz	Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 200/kW Über 500 kW: Fr. 54'000 + 100/kW Für kleine Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden.	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

6. Solarkollektoranlage		HFM: M-08 / IP-8
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert) - Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch» 12/2021 - Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz - Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung) 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung - Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt - Ab 70 kW thermischer Nennleistung: Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt
Bezugsgrösse	kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage
Beitragssatz	Grundbeitrag: Fr. 2'400 + Fr. 1'000/kW

7. Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung		HFM: M-09
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert) - Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung - Sinnvoller Luftwechsel (z.B. 0,3 bis 0,6) - Rückwärmzahl von mindestens 70 % - Spezifische Ventilatorleistung $\leq 0.42 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ - Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023 - Investitionskosten mindestens Fr. 8'000 pro Wohneinheit 	
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten	
Beitragssatz	Pauschal Fr. 2'400 pro Wohneinheit	

8. Bonus Gebäudehülleneffizienz		IP-14
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nur als Zusatzbeitrag für Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen gemäss Ziff. 1 dieses Anhangs. - Das Gebäude weist nach der Sanierung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von C, B oder A auf. - GEAK Plus mit Beratungsbericht (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE). - Sanierungen, die während der letzten fünf Jahre vorgenommen wurden, können zur Gesamtinvestitionssumme des Projektes dazu gerechnet werden. 	
Bezugsgrösse	m ² Energiebezugsfläche EBF	
Beitragssatz	GEAK C: Fr. 30/m ² EBF GEAK B: Fr. 40/m ² EBF GEAK A: Fr. 50/m ² EBF	
Nebenbedingung	Die Förderung darf gesamthaft 40 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei ist der Förderbeitrag der entsprechenden Basismassnahme M-01 mitzuberücksichtigen.	

9. Neubau/Ersatzneubau Minergie-P®		HFM: M-16
Förderbeitragsbedingungen	Standard Minergie-P® (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A)	
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²	
Beitragssatz	Für die ersten 1'000 m ² EBF: Fr. 100/m ² Ab 1'000 m ² EBF: Fr. 25/m ² Zusatz Eco: Fr. 5/m ²	
Bemerkungen	Für alle Massnahmen, welche zur Erreichung des geforderten Standards nötig sind, werden keine zusätzlichen Förderbeiträge gewährt.	

10. Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)		HFM: M-12		
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 - Zertifikat Minergie, Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A) - Eine Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) ist nicht möglich 			
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²			
Beitragssatz	Erreichter Standard:	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Nicht-Wohnbau
	Minergie(-A)	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF	40 Fr./m ² EBF
	Minergie-P(-A)	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF	65 Fr./m ² EBF
	Zusatzbeitrag Eco	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF
Beilagen	Zertifikat			

11. Gebäudeenergieausweis GEAK-Plus	
Förderbeitragsbedingungen	Eine förderberechtigte Massnahme aus dem Beratungsbericht umgesetzt
Bezugsgrösse	Gebäude
Beitragssatz	EFH: Fr. 1'000 MFH, Verwaltung, Schule: Fr. 1'500
Beilagen	Analysebericht

12. Freiwillig abgeschlossene Zielvereinbarungen

Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Unternehmen, für die keine gesetzliche Verpflichtung gemäss § 7 der Verordnung zum Energiegesetz besteht - Abschluss einer Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz über 10 Jahre mit einer vom Bund akkreditierten Organisation - Bei einer frühzeitigen Kündigung der Zielvereinbarung müssen erhaltene Beiträge rückerstattet werden
Bezugsgrösse	Betriebsstätte
Beitragssatz	40 % der jährlichen Mitgliederbeiträge, maximal Fr. 2'000/a
Beilagen	Rechnungskopie der Beitragszahlung

13. Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage

HFM: M-18

Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund des Netzneubaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt). 2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt). 3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt). - Vollständige, termingerechte Anwendung des QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (www.qmholzheizwerke.ch) - Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen) - Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung
Bezugsgrösse	<p>Die Bezugsgrösse in MWh/Jahr (Planungswert gemäss Anlagenauslegung) ist durch den Wärmenetzbetreiber zu bestimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau/Erweiterung Wärmenetz: Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme, die an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt - Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale: Gegenüber dem Zustand vor Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme
Beitragssatz	<p><u>Neubau/Erweiterung Wärme- /Anergienetz:</u> Fr. 40/(MWh/Jahr)</p> <p><u>Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage:</u> Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe > 70 kW: Fr. 245/(MWh/Jahr)</p>

	Automatische Holzfeuerung > 300 kW: Fr. 80 / (MWh/Jahr)
Nebenbedingung	Diese Regelung gilt nicht für das Fernwärmenetz der IWB und das Netz der Wärmeverbund Riehen AG. Ab Beiträgen von Fr. 300'000 kann das Amt für Umwelt und Energie individuelle Förderbeiträge festlegen.

14. Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen IP-19	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem. - Die bestehende elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich und hat > 50 % des jährlichen Heizwärmebedarfs bereitgestellt (Hauptheizung). - Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossil betriebenen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren. - Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
Bezugsgrösse	m ² Energiebezugsfläche EBF des neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems
Beitragssatz	Der Fördersatz bis 250 m ² beträgt pauschal Fr. 15'000. Der Fördersatz ab 250 m ² beträgt Fr. 60 pro m ² EBF.
Nebenbedingung	Eine Zusatzförderung mit anderen Massnahmen gemäss dieser Verordnung ist zulässig.